

MARKT THIERHAUPTEN



Verordnung
über die öffentlichen Anschläge im Zusammenhang mit
Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Markt
Thierhaupten

Der Markt Thierhaupten erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982, BayRS 2011-2-1, zul. geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2013, GVBl. S. 403, folgende

Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge von politischen Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Gruppen

Im Markt Thierhaupten gilt für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden folgende Sonderregelung:

Der Markt Thierhaupten stellt 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ihm gehörende Anschlagtafeln an bestimmten Standorten den Parteien und Wählergruppen kostenfrei zur Verfügung. Der Antrag auf Zuteilung einer Fläche ist mindestens eine Woche vor der geplanten Anbringung der Wahlplakate beim Markt Thierhaupten zu stellen. Die einzelnen Felder werden durch den Markt Thierhaupten vergeben und von den Parteien, bzw. Wählergruppen, unmittelbar beklebt.

Ansonsten ist die Anbringung von Werbeflächen (Dreieckständer, Plakathänger an Masten etc.) unzulässig.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm nach § 3 dieser Verordnung obliegenden Pflicht zur Beseitigung der Plakate nicht erfüllt.

§ 3

Ersatzvornahme

Widerrechtlich angebrachte Werbeträger hat der für die Plakatierung Verantwortliche oder der Verantwortliche i. S. d. P. nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 2 Werktagen zu entfernen. Nach Ablauf der Frist beseitigt der Markt Thierhaupten die Werbeträger. Der Verantwortliche hat die angefallenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 4
Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie tritt nach 20 Jahren wieder außer Kraft.

Thierhaupten, 9. Dezember 2013

Franz Neher
1. Bürgermeister